

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den



Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Fernsprecher Nr. 69.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Cramer
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 70 Pfg., durch Boten gebracht
80 Pfg., durch die Post 2,40 Mk. vierteljährlich ohne Bestellgeld.
Einkaufsgebühr: 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr 189. — 1918.

Weilburg, Donnerstag, den 15. August.

70. (78.) Jahrgang.

Amtlicher Teil

Verordnung

über die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60, 61, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 434) wird für den Oberlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Allgemeine Versorgung.

Vom 19. August 1918 ab entfallen auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung an Brot, sowie Roggen-, Weizen-, Gerste- oder Hafermehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für jede Kalenderwoche höchstens 1350 Gramm Mehl oder 1800 Gramm Brot.

Zur brotversorgungsberechtigten Bevölkerung im Sinne dieser Verordnung gehören Erwachsene und Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.

2. Für gesunde Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre (Säuglinge) werden neben den festgesetzten Mengen an Zucker, Hafersfloeden oder Weizengries, wöchentlich 300 Gramm Weizenmehl gewöhnlicher Ausmahlung gegeben.

3. werdende Mütter erhalten, aber nur auf Antrag, vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft ab bis zur Beendigung der Schwangerschaft eine Brotzulage von 300 Gramm (225 Gramm Mehl) für die Woche.

4. Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Wie bisher erhalten vom 19. August 1918 ab bis auf Weiteres für jede Kalenderwoche:

- a. Schwerarbeiter = 450 Gramm Mehl oder 600 Gramm Brot;
- b. Schwerstarbeiter = 900 Gramm Mehl oder 1200 Gramm Brot.

§ 2

Für das Brot werden folgende Einheitsbestimmungen getroffen:

1. das Brot zu § 1 Ziffer 1 darf nur im Gewicht je 900 Gramm oder 1800 Gramm,
2. das zu § 1 Ziffer 3 und 4 nur im Gewicht von 300 Gramm, oder 600 Gramm, oder 1200 Gramm hergestellt werden.

Das festgesetzte Gewicht müssen die Brote an dem zweiten Tag nach der Herstellung haben.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach der Herstellung ausgetragen oder verkauft werden.

§ 3.

An Kranke, denen auf Grund ärztlicher Zeugnisse der Genuss von Weizenbrot verordnet ist, wird auf Antrag an Stelle des gewöhnlichen Brotes ein aus Weizenmehl gewöhnlicher Ausmahlung hergestelltes Brot verabfolgt. Dieses Weizenbrot wird im Gewicht von 900 Gramm hergestellt; es muß dieses Gewicht am Tage nach der Herstellung haben und darf erst am Tage nach der Herstellung verkauft oder ausgetragen werden.

§ 4.

Händlern, Bäckern und Konditoren wird die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten. Soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse bedingen, können vom Kreisaußschusse Ausnahmen von dem Verbote zugelassen werden.

§ 5.

Die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl darf nur gegen Vorlage der mit Nummer und dem Gemeindegel ver versehenen Brotkarte und nur gegen Abtrennung des für die betreffende Woche gültigen Abschnittes erfolgen.

Die Abschnitte müssen von dem Verkäufer selbst von der Karte abgetrennt und sorgfältig gesammelt werden, da der Verkäufer nur Anspruch auf soviel Mehl hat, wie den von ihm gesammelten Brotkarten entspricht. Die gesammelten Brotkartenabschnitte sind an jedem Montag bis abends 6 Uhr an den Gemeindevorstand abzuliefern. Gegen Vorlage abgetrennter Brotkartenabschnitte darf Mehl oder Brot nicht abgegeben werden.

Brotkarten dürfen an Andere nicht gegen Entgelt abgegeben werden, für abhanden gekommene wird Ersatz nicht geliefert.

§ 6.

Beim Ausbacken von Mehl ist davon auszugehen, daß 100 Gramm Mehl = 133 1/3 Gramm Brot liefern.

§ 7.

Der Preis wird für:

- a) das 900 Gramm schwere Brot auf 42 Pfg.
- b) das 1800 Gramm schwere Brot auf 84 Pfg.
- c) das 300 Gramm schwere Zulagebrot auf 14 Pfg.
- d) das 600 Gramm schwere Zulagebrot auf 28 Pfg.

- e) das 1200 Gramm schwere Zulagebrot auf 56 Pfg.
- f) das 900 Gramm schwere Weizenbrot auf 52 Pfg.
- g) ein Pfund Roggenmehl auf 25 Pfg.
- h) ein Pfund Weizenmehl auf 30 Pfg.

festgesetzt.

§ 8.

Zur Verhandlung werden gemäß §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Handelt es sich um eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangene strafbare Handlung, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. erhöht werden, auch kann dann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, erkannt werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 19. August 1918 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten die Verordnung vom 15. August 1917 und alle dazu erlassenen Nachträge und Aenderungen außer Kraft.

Weilburg, den 10. August 1918.

Der Kreis-Ausschuß des Oberlahnkreises.

Ver. Landrat.

Anordnung

betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen- und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

(Schluß)

§ 16. Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgestellt ordnungsmäßig ausgestellten Mahl- und Schrotkarte belegt sind.

Früchte von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futterstrot und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in demselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17. Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Orz, Graupen, Floeden u. dgl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18. Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhängzetteln müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängzetteln mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19. Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20. Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der aus dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21. Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In

das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Ueberbringer der Früchte und die Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 22. Die Ablieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 23. Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist untersagt. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Auftraggeber auch dann verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies nicht verlangen.

§ 24. Früchte der Selbstversorger dürfen gegen fertige in ihrem Besitz befindliche Erzeugnisse nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb die besondere schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat und wenn er die dabei vom Kommunalverband gestellten Bedingungen für die Ausübung der Tauschmüllerei erfüllt.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge durch Mehrausbeute erzielt werden (Schwundersparnisse), sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Absatz 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Befichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 26. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Vorschriften unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde bezw. den Landrat geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verfügt hat, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 27. Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus oder

entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der RSt. für verfallen erklären. Auf Verlangen der RSt. ist der Kommunalverband zu dieser Verfallerklärung verpflichtet. Brotgetreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse können in besonderen Fällen (nur bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden zulässig) mit Zustimmung der RSt. statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der RSt. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu unterlagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme, deren Verletzung nach §§ 28, 29 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorger und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 für verfallen erklärt sind.

§ 29. Ist eine der im § 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 30. Diese Anordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im „Kreisblatt“ in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung vom 6. August 1917, Kreisblatt Nr. 183, außer Kraft. Weilburg, den 10. August 1918.

Der Kreisausschuß.

I. B. Nr. 3046. Weilburg, den 10. August 1918. Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, den Landwirten auf geeignete Art logische Kenntnis von der Verordnung zu geben und die Anmeldungen zur Selbstversorgung, soweit dies noch nicht geschehen, entgegenzunehmen.

Ganz besonders muß ich wieder darauf hinweisen, wer Selbstversorger sein kann. Nach § 2 der Verordnung können und dürfen nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugelassen werden, und zwar diejenigen, die Ihnen gegenüber spätestens bis zum 15. August d. J. erklären, daß und mit wieviel Personen ihres Hausstandes sie sich selbst versorgen wollen; dabei ist zu beachten, daß der betr. Landwirt nur diejenigen Personen seines Hausstandes bzw. Wirtschaft mit in die Selbstversorgung nehmen kann und darf, für welche er den Befehl von 117 kg Brotgetreide mit Bestimmtheit nachweist.

Für die anderen, hiernach nicht in die Selbstversorgung mitaufgenommenen Personen seines Hausstandes werden Brotbücher ausgegeben.

Selbstversorger, welche im abgelassenen Wirtschaftsjahr mit dem überwiesenen Getreide nicht hausgehalten und nicht bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres ausgenommen sind, dürfen im neuen Wirtschaftsjahre als Selbstversorger nicht anerkannt und in die Liste nicht aufgenommen werden.

Zugelassene Selbstversorger, welche ihren Vorrat rechtzeitig verbrauchen sollten, oder bei denen sich später herausstellt, daß ihr Vorrat bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres nicht ausreicht, haben später unter keinen Umständen

Anspruch auf Brotkarten. Andererseits muß jedem Selbstversorger das Recht der Selbstversorgung entzogen werden, der sich bei der richtigen und vollständigen Ablieferung des beschlagnahmten Getreides irgendwie unzuverlässig zeigt, oder der den Versuch macht, Getreide auf unrechtmäßige Weise zu verwenden, zu verfüttern, beiseite zu schaffen oder sonstwie zu hinterziehen.

Die zur Anmeldung gekommenen und zugelassenen Selbstversorger sind in eine Liste einzutragen, zu der Ihnen die Formulare bereits zugegangen sind. Die Liste ist in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und aufzurechnen. Ein Exemplar ist bis zum 20. August d. J. hierher zu senden.

Gleichzeitig ist zur Ausführung des § 11 der Verordnung umgehend derjenige Mühlenbetrieb festzustellen und mir mitzuteilen, der für die Selbstversorger der Gemeinde in Betracht kommt. Regelmäßig soll für sämtliche Selbstversorger der Gemeinde eine Mühle bestimmt werden, nur da, wo dieses nicht möglich, sind mehrere Mühlen zu bestimmen. In diesem Falle müssen über die einer Mühle zugewiesenen Selbstversorger besondere genaue namentliche Verzeichnisse in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt werden und zwar in facher Ausfertigung, eins zum Gebrauch der Bürgermeister, eins für den Müller und eins zum hiesigen Gebrauch. Diese Verzeichnisse müssen enthalten, Hausnummer, Name des Selbstversorgers, Zahl der zur Selbstversorgung gehörenden Personen.

Von außerhalb des Oberlahnkreises gelegenen Mühlen wird abgesehen sein.

Nach diese f. g. Mühlenliste ist bis zum 20. August d. J. hierher einzurichten, wobei zu bescheinigen ist, daß je eine gleiche Liste zurückbehalten und dem Müller übergeben ist.

Die pünktliche Einhaltung der Termine muß ich unter allen Umständen erwarten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Leg., Landrat.

I. 3843. Weilburg, den 13. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 20. August d. J. bestimmt ist mir ein Verzeichnis über die in Ihrer Gemeinde vorhandenen Weidenbestände einzureichen nach nachstehendem Muster:

Nr. d. Weide	Besitzer	Kulturweiden		Wildwachsende Weiden	Angefahrter Ertrag	Bemerkung
		ha	ar	ha ar eventl. Zahl der Stöcke	kg	

Da die Weiden zur Herstellung von Weidenkörben usw. von der Kreisverwaltung dringend gebraucht werden, ersuche ich um pünktliche Einreichung der Nachweisungen und genaue Angaben.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. II. 5139. Weilburg, den 13. August 1918.

Betrifft: Kreisschweineversicherung.

Diejenigen Herren Bürgermeister und Beauftragten der Versicherung, welche mit der Erledigung der Verfügung vom 29. v. Mts. J. Nr. II. 4887 — Kreisblatt Nr. 176 noch im Rückstande sind, wollen nunmehr die Berichtserstattung unter Vorlage der Marken- und Ablieferungsbücher bestimmt bis zum 18. Mts. bewirken.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung der Kreisammelleitung.

Nach Mitteilung des Kriegsamts in Berlin muß die Laubheuschmutter, die nochmals dringend empfohlen wird, bei deren Wichtigkeit bis Mitte September fortgesetzt werden. Daneben soll jedoch, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Laubheuschmutter geschehen kann, auch die Nesselheuschmutter betrieben werden. Namentlich sind die infolge schlechter Witterung für die Laubheuschmutter nicht geeigneten Tage für das Sammeln von Nesseln auszunutzen.

Die Brenneisen sind direkt an das Lagerhaus des Mittelrheinisch-Raffaaischen Bauernvereins e. V. Station Niederlahnstein und der Duplikatsfrachtbrief ist hierher zu senden.

Weilburg, den 14. August 1918.

J. Nr. 481. Scheerer, Kreisammelleiter.

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

Manuel del Vasco lächelte. „Ich denke, für die Sünden, die unter dem Dache meines Hauses begangen werden, läßt sich leicht genug Absolution erhalten. Aber es war auch nicht das allein, das mich so früh hierher geführt hat. Du wirst die Güte haben, liebe Conchita, einige Schriftstücke zu unterzeichnen, die ich für den nächsten Termin in unserem Prozeß aufgelegt habe, und die noch heute an das Gericht abgesandt werden müssen.“

„Ah, dieser Prozeß! Wird er in jenem Termin nun endlich zur Entscheidung gelangen?“

„Darauf ist leider nicht zu hoffen,“ erwiderte del Vasco mit einer Miene schmerzlichen Bedauerns. „Es sind die geschicktesten Anwälte von Buenos Aires, die unseren Gegnern zur Seite stehen, und sie werden gewiß kein Mittel unversucht lassen, ehe sie sich für besiegt erklären.“

„Aber sie werden doch endlich dazu gezwungen sein?“

„Das ist doch Ihre feste Ueberzeugung, Oheim?“

Don Manuel wiegte das Haupt. „Ich hoffe es, mein Kind — ich hoffe es zuversichtlich. Würde dich doch ein Sieg unserer Gegner mehr als die Hälfte deines Vermögens kosten. Aber eine Bürgschaft für den glücklichen Ausgang der Sache — wer vermöchte sie zu übernehmen? Es ist ein großes Unglück, daß sich unter den nachgelassenen Papieren meines Vaters keine unanfechtbare Bestätigung dafür hat entdecken lassen, daß sein ehemaliger Teilhaber durch die Auszahlung seines Anteils von ihm vollständig abgefunden worden war. Wären wir im Besitz dieser Beweise, so müßten die Nachkommen jenes Mannes natürlich ohne weiteres mit den Ansprüchen abgewiesen werden, die sie nach meines Vaters Tode geltend gemacht haben. Aber sie wissen, daß die Dokumente, auf die es ankommt, sich nicht in unseren Händen befinden, und be-

denken sich deshalb nicht, die Hälfte jener ausgedehnten Ländereien in der Provinz Tucuman zu beanspruchen, die vor zwanzig Jahren nur eine nahezu wertlose Wüsten waren, während sie heute auf mehrere Millionen zu schätzen sind.“

„Und wenn es uns nun auch künftig nicht gelingt, die auf so unbegreifliche Weise verschwundenen Dokumente herbeizuschaffen?“ beharrte Conchita, während ihre großen, samtschwarzen Augen mit durchdringendem Blick auf den Oheim gerichtet waren. „Werde ich dann den Prozeß verlieren?“

„Das möge Gott verhüten, mein Kind,“ rief del Vasco mit einer Handbewegung, welche die ganze Größe seines Entsetzens bei solcher Vorstellung ausdrücken sollte. „Es wäre ein schreckliches Unglück, und wir wollen nicht daran denken, solange wir noch eine Hoffnung haben, es zu verhüten.“

„Das klingt wesentlich anders als die Sprache, die Sie noch vor einem halben Jahre führten, Oheim! Damals waren Sie Ihres Erfolges ganz gewiß.“

„Soll das ein Vorwurf sein, Conchita? Du würdest mir damit bitteres Unrecht tun. Ich lebe ja beinahe nur noch für diesen Prozeß. Alle meine Gedanken sind auf ihn gerichtet, und du würdest mich bemitleiden, wenn du die Zahl der schlaflosen Nächte wüßtest, die er mich bereits gekostet. Sollte es uns vom Himmel beschieden sein, den Ränken der Gegenpartei trotz all meiner Anstrengungen zu unterliegen, so dürfte ich mir doch guten Gewissens das Zeugnis ausstellen, nicht nur als der Bruder deiner edlen, unvergesslichen Mutter und als dein Vormund, sondern auch als dein Sachwalter und Rechtsbeistand meine volle Schuldigkeit getan zu haben.“

Seine klangvolle Stimme hatte sich zuletzt bis zu feierlichem Pathos erhoben, und mit einer ausdrucksvollen Gebärde hatte er die Hand auf das Herz gelegt.

In Conchitas Gesicht offenbarte sich nicht die aller- kleinste Gemütsbewegung. „Wir werden diesen Prozeß

Nichtamtlicher Teil Der Weltkrieg

Großes Hauptquartier, 14. August 1918.

(B. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe zwischen Yser und Scarpe. Südlich von Mery und südlich der Ys scheiterten Vorstöße des Feindes.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Teilkämpfe beiderseits der Somme und nördlich der Aisne. Westlich und südöstlich von Massigne griff der Feind von neuem an. Beiderseits von Canny brach der Angriff in unserem Feuer zusammen, weiter südlich schlugen wir den Feind im Gegenstoß ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Kleinere Infanteriegefechte an der Vesle und östlich von Reims.

Leutnant Uke errang seinen 30., Oberleutnant Börger seinen 29. und Leutnant Roeth seinen 20. Lusttag.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff. Berlin, 14. Aug. (B. L. B. Amtlich). Im Sperrgebiet um England versenkte eine unserer U-Boote 18.000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Kampfmittel und Kriegssieg.

Den Rebellagen, welche die Angriffe der britischen Tankgeschwader auf die deutsche Front bei Amien begünstigten, ist der Sonnenschein der Aufklärung aefolat. Die alte Kriegswahrheit hat sich wiederholt, daß neuartige Kampfmittel wohl Schlachten gewinnen können, aber nicht den Krieg entscheiden müssen. Die große Entscheidung hängt immer von der Furchtlosigkeit des Feldherrn und seiner Soldaten ab. Die Arien schloß oft Ketten auf für den Beweis. Alexander der Große überwand die Millionenheere der Perser ungeschlagen ihrer Streitwagen und Arien schloß: die Römer schlugen den Äthiopia Porruß. ob wohl sie die erste Schlacht durch seine Elephanten verloren, und sie besiegten die Macedonier, obwohl ihrem Konflikt Antiochus Rausus beim Anblick der geschlossenen feindlichen Phalanx unheimlich zu Mute wurde. Die Ritter und Reiter des Mittelalters mußten aufsteht vor den Schweizer Bauern kabinellieren, und die Schußwaffen fanden ihren Ueberwinder in den Sturmangriffen der sibericianischen Grenadiere. Napoleons neue Kampfordnung ward von seinen Geonern gelernt, und im Weltkrieg hinterließ die Stellungskrieg die Entfaltung der großen Schlachten. Immer gewann der überlegene Geist die Oberhand und befiel sie schließlich. Und



gewinnen, Oheim!“ erklärte sie kurz und hart, in einem beinahe befehlenden Tone. „Ich verliere, hieße ja die Ehre meines Vaters preisgeben — hieße, den edelsten, rechtschaffensten Menschen als einen Betrüger gebrandmarkt zu sehen. Und solange noch ein Tropfen Blut in mir ist, wird das nimmermehr geschehen! — Geben Sie mir die Schriftstücke, ich werde sie unterschreiben.“

Del Vasco entnahm der ledernen Mappe, die er mitgebracht hatte, einige Aktenstücke, um sie seinem Mündel zu überreichen. Diese trat an den Tisch, auf dem sich das nötige Schreibgerät befand, und vollzog rasch die Unterschriften, ohne den Inhalt der Dokumente auch nur eines Blickes zu würdigen.

Unmutig warf sie dann die Feder fort und sagte: „Das wäre also erledigt. Haben Sie mir sonst noch etwas zu sagen, Oheim?“

„Allerdings, mein Kind. Deine Tante und Isabella haben sich bei mir über dich beschwert.“

„Haben sie das wirklich? Und was ist es, das ich verbrochen habe?“

„Oh, von einem Verbrechen ist da natürlich nicht die Rede. Aber es hat sie sehr schmerzlich berührt, daß du dich auch gestern wieder hartnäckig von der Gesellschaft ferngehalten hast. Isabella behauptet, sie sei deiner während des ganzen Abends nicht ein einziges Mal ansichtig geworden.“

„Damit mag sie wohl einmal die Wahrheit gesagt haben. Ich zog es vor, mich im Patio aufzuhalten.“

„Und darfst ich fragen, weshalb?“

Fortsetzung folgt.

Wollen diese neuen arabischen Taktiken aus der Kriegsgeschichte die englisch-französischen Sturmtruppen bedrohen? Maschinen können kommen, den Schlachtenangabe beistehen, aber eine Maschine vernichtet nicht die andere. Der Geist allein ist es, der nicht stirbt.

Für Weibes sind bereits dem Geener Weibes gegeben. Unter dem Schutze des Weibes kamen die Taktiken anfangs wohl vorwärts, aber die deutschen Soldaten schlugen sich unentwegt weiter und hielten dann feindlichem Drucke stand. Sie waren bestrebt, dem Geener nach Möglichkeit die „Guns des Augenblicks“ zu entreißen, während unsere Artillerie, die sie Raum gewonnen hatte, vernichtend unter den Sturmtruppen auftrug. Ein Flammenmeer umhüllte die feindlichen Reihen, und knatternde und lodende Explosionen veränderten die Verhältnisse der Kampftruppen. Nicht anders erging es den in Wälle aufgebauten feindlichen Flankenschützen. Die Resolutionskraft unserer Verbände verlor ihre Ausdauer auch in den kritischen Tagen, der deutsche Geist ist härter als die Maschine der Entente.

Wir haben gesehen, daß der Kampf nicht nur in den amerikanischen Soldaten, das heißt in der Menschenmasse, sondern auch in den feinsten des Ozeans hergestellten Kampfmitteln, Geschützen und Panzerwagen, das Fundament für seine Hoffnung auf eine Entscheidung erblickt. Der Anführer einer Schlacht hat ihn verstanden, den Kampf im Kampf zu einem neuen Verfechtungsmanöver auszuweiten, welcher den Rufen seiner Bevölkerung, wie der ganzen Welt die Beurteilung rauben soll. Und er sucht diesen Schachmännchen durch erweiterte Anordnungen zu verdrängen, denn es ist klar, daß die Kampfresultate auf der ganzen Front von den Verfechtenden nicht genau kontrolliert werden können. Das sind Riesenanstrengungen, gewiß, aber mit ihrem Aufwand und ihren Verlusten wird das Fortschreiten nicht verbunden sein, welches allein nicht bloß einen Erfolg der Kampftruppen, sondern einen Kriegserfolg herbeiführen kann. Der Geener hat heute noch nicht den Mut, offen zu sagen, wie weit Deutschlands Widerstandsfähigkeit auch bei seinen größten Siegen noch reichen kann und seine wahren Verluste mit seinen tatsächlichen Erfolgen zu vergleichen. Täte er das, so wäre es mit offen Einblenden in Paris und London wegen eines Endzieles vorbei, und die Friedensstimmung würde die Oberhand.

Die aktuellen Anstrengungen des Feindes haben uns Einblicke gebracht, und die Kriegserwartungen werden sich mehr gebulsen müssen, als wenn es anders gekommen wäre. Aber das ist auch die einzige, wenn auch keine erfreuliche Folge des Kampfes. Sind das unsere Passiva, so können wir doch schon wieder Aktiva buchen, nämlich neue Vernichtungsmittel für den Feind und dessen unaufhörlich einbrechende Verluste. Er kann nicht ein System der „Gloire“ aufbauen, bei dem alle Blätter des Ruhmeskranzes im Blut versinken. Man hat von den Deutschen in Paris und London gesagt, sie würden sich zu Tode weihen. Aber wenn die Entente diese ihre „Eisenerbahn“ fortzusetzen versucht, so wird sie zu diesem harten, aber verdienten Ausgange gelangen. Wm.

Ein Seegefecht mit Luftschiffen.

Die deutschen Helten des Luftmeeres haben ihren allwärtigen Taten im Landkrieg noch eine weltgeschichtliche Tat anzureihen. Die Engländer wollten unsere Gewässer mit einer großen Minenaktion versetzen und hatten dafür stärke Seestreite aufgewandt: mindestens 25 Zerstörer, 6 Panzerkreuzer und zahlreiche Hilfs- und Torpedobootsflotten. Diese führten außerdem 6 Schnellboote mit die unterm mit den Torpedobooten anscheinend zum Minenlegen in größerem Umfang bestimmt waren.

Und was war der Erfolg der großen Aktion? Unsere Flotten sowie das Luftschiff griffen sofort mit Bomben und Maschinengewehren die Schnellboote und Torpedoboots an. Es gelang ihnen, 2 Schnellboote zu vernichten und den Rest der Schnellboote schwerwundtunfähig zu machen. Außerdem wurden auf einem Panzerkreuzer und einem Torpedoboot Bombentreffer erzielt. Das Torpedoboot wurde so schwer beschädigt, daß es zuletzt in flammendem Ausgange gesunken wurde. Sofort auf den Kampfplatz vorrückende eigene Seestreitkräfte konnten den bereits abziehenden Geener nicht mehr helfen.

Die englische Flottenflotte von 100 ab vor einigen Wochen deutschen Flotten, deren rücksichtslose Kampfentschlossenheit allseits erachtet, was ihm an Zahl gegenüber der Übermacht fehlte. Einen empfindlichen Verlust haben wir dabei erlitten: 1 Luftschiff und 1 Flugzeug sind nicht wiederhergestellt.

Die Offfrage vor der Lösung.

Die Besprechungen im Hauptquartier.

Die im Hauptquartier beabsichtigten politischen Besprechungen sollen in verschiedener Richtung zu entscheidenden Beschlüssen führen. In erster Reihe handelt es sich dabei um die Offfragen die zu neuer Überlegung und Bestimmung drängen.

Wie bekannt haben sich Staatssekretär von Sines und Staatsminister v. Seifert im Hauptquartier begeben. Eine Einladung dorthin haben auf Ansuchen auch der Leiter der auswärtigen Geschäfte Volens, Prinz Konrad Radziwill sowie der Vertreter der polnischen Regierung in Berlin, Graf Adam Bonnier erhalten.

Auf Gröfzerung, neuen Polen, die Ukraine, Finnland, Litauen, die Ostseeprovinzen und nicht zuletzt auch die Besprechungen in Großrussland. Neue Grenzen sind zu ziehen, neue Throne zu besetzen. An Finnland soll die Roteswacht durch einen außerordentlichen Landtag schon in diesem Monat erfolgen.

In Litauen scheint nach dem Zwischenfall mit dem Herzog von Ursach eine endgültige Bestimmung über den Thron ebenfalls in naher Aussicht zu stehen.

Für Polen werden schon seit einiger Zeit mehrere Thronbewerber genannt. Den Entscheidungen über die Thronbesetzungen haben die Grenzbestimmungen voranzutreiben. In dieser letzteren Hinsicht kommt auch die Waren- und Ostseeprovinzen gegen Russland in Betracht.

Was Russland selbst anbetrifft, so sind, wie amtlich heute mitgeteilt wurde, die in den letzten Wochen in Berlin gefolgten russisch-deutschen Verhandlungen über politische, wirtschaftliche, finanzielle und juristische Fragen zu einem gewissen Abschluß gelangt. Vollständig erledigt sind sie nicht. Es ist kein Zweifel, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen einen breiten Raum bei den Besprechungen im Hauptquartier einnehmen wird.

Reinigung der Engländer und Tschecho-Slowaken.

Der Londoner Kriegsrat gibt bekannt, daß die Truppen, die in Wladivostok landeten, nach der Front bei Ussuri abgingen, wo sie sich den Tschecho-Slowaken anschlossen.

Deutschemord in Livland.

Der Amtsvorsteher von Rönneburg, Hermann von Senabusch, Kreis Wenden in Livland, ist auf einer Dienstreise durch Schiffe so schwer verwundet worden, daß er bald darauf verstarb.

Können die Amerikaner die Russen ersetzen?

Oberst A. Gali schreibt in den „Völkern Nachrichten“: Die Verbändemächte schreiben die Erfolge der Deutschen zum großen Teil dem Offizieren zu. Infolgedessen muß die Frage gestellt werden, ob die Amerikaner den Ausfall der Russen und Rumänen ersetzen können. Der Zahl nach sicher nicht, denn die Russen haben gleich zu Beginn des Krieges 5 Millionen Mann ins Feld gestellt und später diese Zahl noch erhöht. Die Amerikaner soweit ist, daß es in ähnlicher Weise eingreifen kann wie Russland, müssen noch Jahre verstreichen, bevor sie die in Frankreich befindlichen 1,5 Millionen Amerikaner nicht, denn sie sind nur zum kleinsten Teil an der Front. Bis jetzt war Amerika noch nicht imstande, seine großartigen Versprechungen zu halten: es sei nur an die Flottenlieferungen erinnert.

Im Gegensatz zu Frankreich werden in Amerika die Verluste bekannt gegeben. Es wird von großem Interesse sein, zu erfahren, welche Abstände die anreisenden Armeen hatten. Erst wenn man davon etwas weiß, kann man sich ein Bild von dem Ergebnis der letzten Schlachten machen. Die schon mehrfach gesagt wurde, kommt es nicht draus an, ob die Schlacht an der Marne, an der Vesle, an der Aisne, an der Marna, bei Loos oder Amiens geschlagen wird, sondern um wieviel die Heere geschwächt worden sind.

Aus Weilburg und Umgegend

Weilburg, den 15. August 1918.

— Laubheuschmutter. Im ganzen Reiche wurden bis 31. Juli, wie von der Laubheuschmutter für die Seerechtsverwaltung mitgeteilt wird, 21 079 800 Altkornen Granaul abgeerntet. Von dort wohl annehmen, daß leicht das Doppelte oder Dreifache bis jetzt geerntet worden wäre, wenn die Transportschwierigkeiten und der Arbeitermangel weniger drückend wären.

— Auszeichnungen. Herrn Unteroffizier und Geschäftsführer Hugo Zipper, Schriftleiter des „Weilburger Tageblattes“, wurde das „Eiserne Kreuz 2. Klasse“ verliehen. — Der Militär-Krankenwärter Wilhelm Wolf aus Waldhausen, in einer Sanitäts-Kompanie, erhielt das „Eiserne Kreuz 2. Klasse.“

— Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen dem Bahnmeister 1. Klasse Herrn Schütz dahier.

— Die Handelskammer Limburg/Lahn teilt mit: Lieferungsverträge mit Belgien. Die Kammer macht Firmen, welche vor dem Kriege Lieferungsverträge mit Belgien abgeschlossen haben, die heute noch bestehen, auf Wunsch diesbezügliche Mitteilung. Geschäftsverkehr mit der Bulwinia. Firmen, welche geschäftliche Beziehungen mit der Bulwinia unterhalten bzw. angankeln beabsichtigen, können bei der Geschäftsstelle der Kammer Näheres erfahren. Musterlager von Waren in Warschau. Die Amtliche Handelsstelle Deutscher Handelskammern in Warschau beabsichtigt, in Warschau ein ständiges Musterlager von Waren aller Art zu unterhalten und hat auch entsprechende Räume dafür eingerichtet. Näheres hierüber können interessierte Firmen von der Handelskammer Limburg/Lahn erfahren. Kalender-Ausstellung Hannover. Eine Ausstellung von Kalendern aller Art, von Gegenständen und Waren, die der Herstellung von Kalendern dienen, sowie von sonstigen in das Gebiet der Kalendariographie fallenden Objekten plant das Handels- und Industrie-Museum Hannover. Firmen, welche hierfür Interesse haben, wollen sich bei der Handelskammer Limburg/Lahn melden.

— Die Reisbrotmarken. Vom 19. August ab wird die auf Reichs-Reisbrotmarken für den Kopf und Tag entfallende Gebühre von 200 Gramm auf 250 Gramm erhöht.

— Merenberg, 14. August. Der Gefreite Carl Pirschfeld, beim Inf.-Regt. Nr. 635, Sohn des Schreinermeisters Philipp Pirschfeld, wurde zum „Unteroffizier“ befördert.

Aus Kunkel und Umgegend

Kunkel, den 15. August 1918.

— Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat den Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln (Herbstware) auf 14,50 M. je Zentner, bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages auf 16 M. je Zentner, mit Wirkung vom 11. August 1918 ab festgesetzt. Für die Zeit vom 1. November 1918 ab sind Steigerungssätze mit Rücksicht auf den Schwund vorgegeben.

— Verbotener Abfall von Fruchtsäften. Die Kriegsgesellschaft Obstkonserven und Marmeladen verbietet durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 184), daß Fruchtsäfte aller Jahrgänge, einschl. der diesjährigen Pressung, ohne Genehmigung der Gesellschaft von dem Erzeuger abgesetzt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, daß auch die Kleinerzeuger, also diejenigen Presser, die jährlich weniger als 20 Doppelzentner Fruchtsäfte nicht gewerbsmäßig herstellen, an die Erzeugerpreise für Fruchtsäfte, wie sie die Bekanntmachung vom 4. Febr. 1918 festsetzt, gebunden sind, und zwar vorläufig auch hinsichtlich der Säfte diesjähriger Pressung. Im übrigen dürfen diese Kleinerzeuger Fruchtsäfte unmittelbar an Verbraucher zwar absetzen, doch ist jeder Weiterverkauf verboten.

Vermischte Nachrichten

Limburg, 12. August. Herr Magistratschöffe Franz Krepping konnte heute bei körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag feiern. Aus diesem Anlaß überreichte ihm eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten das Diplom als „Stadtkämmerer“.

Uffingen, 13. August. Geplant ist hier der Neubau eines Amtsgerichts. Das Gebäude erhält seinen Platz vor dem Obertor. Der Ankauf der erforderlichen Grundstücke fand bereits die Genehmigung durch den Justizminister.

Wiesbaden, 12. Aug. Der Vorstand des Handwerker-Verbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden tagte in Oberlahnstein. Man will den Namen ändern in Innungs-Verband für den Regierungsbezirk Wiesbaden, die nächste Sitzung soll darüber beschließen.

— Promotion eines Kriegsblinden. Der aktive Oberleutnant Werner Götth, der Ende August 1914 in Belgien durch einen Kopfschuß schwer verwundet wurde und das Augenlicht verlor, hat seitdem durch eifriges Studium es erreicht, daß er, obwohl ursprünglich nur auf der Kadettenanstalt vorbereitet, dieser Tage bei der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Halle seine Doktorprüfung cum laude bestanden hat. Für manchen anderen Kriegsblinden wird dieser Erfolg sicherlich ein Trost und Aufsporn sein.

— Brandstiftung aus Heimweh. Der 14 Jahre alte Dienstjunge Karl A., der bei dem Gutsbesitzer Bornholt in Hohenau in Stellung war, hatte sich vor der Ferienstrassammer wegen Brandstiftung zu verantworten. Der Junge hatte das Wohnhaus seines Dienstherrn, als dieser abends nicht zu Hause war, in Brand gesteckt und zwar, wie er sagte, aus Heimweh. Er hatte sich schon ins Bett gelegt, stand, als alles still war, wieder auf, legte auf dem Boden Feuer an und legte sich wieder ins Bett. Das Haus und ein Stall brannten nieder. Verbrannt sind das ganze Mobiliar im Werte von 6000 Mark, 35 Hühner, 28 Küden. Der Angeklagte wurde zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

— Die Sprengkapsel in der Hosentasche. Als in Breslau eine Photographenfrau mit ihren Kindern nach dem Frieberg hinausging, erfolgte plötzlich ein scharfer Knall und ihr zehnjähriger Sohn schrie auf: „Mutter, meine Hand!“ Mit Entsetzen nahm die Familie wahr, daß dem Knaben die linke Hand zerschmettert und die rechte auch beschädigt war. Ein zugezogener Arzt legte dem Verletzten einen Notverband an und veranlaßte seine Überführung nach dem Bengel-Hand-... anstalt. Hier mußte dem Knaben die rechte Hand abgenommen werden. Nach der Angabe des Verletzten ist aus dem Hause, an dem die Familie gerade vorbeiging, eine Sprengkapsel geworfen worden. Die bisherigen Ermittlungen haben für diese Behauptung keinerlei Beweis erbracht. Es scheint vielmehr, daß der verunglückte Junge die Sprengkapsel in der Tasche bei sich geführt und sie durch seine Hantierungen daran zur Entzündung gebracht hat.

— Der „Vorschußkönig“ verhaftet. Die Budapester Polizei verhaftete wegen großräubiger Hochstapeleien den angeblichen Ingenieur Wilhelm Sugar, der unter dem Spitznamen „Vorschußkönig“ allgemein bekannt war. Er steht seit elf Jahren in ständigem Konflikt mit der Polizei. Voriges Jahr war er wegen Betrugs im Betrag von 400 000 Kronen verhaftet worden, ist aber später wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Er setzte seine Betrügereien fort, und es gelang ihm neuerlich, innerhalb eines halben Jahres eine halbe Million Kronen von Budapester Kaufleuten und auch der Stadt Graz, der er Lebensmittel zu liefern vorspiegelte, herauszulocken.

Letzte Nachrichten.

Die aufgefahrene Offensive.

Das Berliner Tageblatt meldet aus Genf, daß nach den Kommentaren der Pariser Militärkritik die französisch-britische Offensive als aufgefahren betrachtet werden könne. In allen Zeitungen spreche man von der energischen deutschen Gegenwirkung, die seit Sonntag eingesetzt habe, und suche das Publikum über die zum Stehen gebrachte Offensive zu trösten.

Montbidier zerstört.

Französische Blätter melden: Montbidier, das einer schweren Beschädigung ausgesetzt war, ist vollständig zerstört.

Für eine Flammenabschlachtung.

Herr Meurey, der Herausgeber des offiziellen Organs der belgischen Regierung in Le Havre, schreibt: Das 20. Jahrhundert erklärt sich in diesem Blatte öffentlich für den Massenmord der flämischen Soldaten durch Einsetzung an den gefährlichsten Stellen der Front. Er schreibt wörtlich: Eine belgische Offensive muß zum Hauptziel haben, soviel Flammen wie irgend möglich umzubringen.

Der Friede und die Kolonialfrage.

Die Wiener Mittagszeitung meldet aus Manchester: Der „Manchester Guardian“ bringt einen beachtenswerten Artikel zur Friedensfrage. Er schreibt: Friedensbesprechungen mit Deutschland seien ungeschicklich. Man dürfe aber nicht verlangen, daß man mit Deutschland in Friedensverhandlungen eintreten könne, wenn man vorher ankündigt, daß man seine Kolonien wegnehmen wolle.

Der englische Kohlenmangel.

Londoner Blättermeldung zufolge hat sich infolge der Rekrutierung der Bergarbeiter die Kohlenproduktion um Millionen von Tonnen verringert. Da die Deutschen eine bedeutende Zahl von französischen Zechen unbrauchbar gemacht haben, sei die Nachfrage nach Kohlen noch größer geworden. Da die Amerikaner fern von ihrem Lande kämpften, so verlangten auch sie englische Kohlen für ihre Bahnen. Es müsse daher alles getan werden, um die Kohlenproduktion zu vermehren.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, den 14. August, abends. (W. T. S. Amtsch.) Von der Kampffront nichts Neues.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße noch

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappen- dienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungs- fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durch- aus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Ge- legenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Ver- hältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mangel von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, besonders auch Jugend- liche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für: Ar- beitsdienst jeder Art, Boten- und Ordnonanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtsleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und plattdeutschen Sprach- kenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Mehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 Prozent oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrganges in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstver- pflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be- stimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger“ Dienstvertrag geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungs- fähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu leistenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbe- schädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Oberlahnkreis, (Weil- burg), Westerburg, Limburg, Oberwesterwaldkreis (Marien- berg), Bezirkskommando- und Hilfsdienststellen Limburg a/L., dabei sind vorzulegen:

Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Ar- beitspapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzu- geben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den er- forderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a/M.

Öffentlicher Wetterdienst.

Stationsstelle Weilburg. (Landwirtschaftsschule.)

Voraussichtliche Witterung für Freitag, 16. August

Zunehmende Bewölkung, vielerorts Gewitter oder Ge- witterregen, etwas kühler.

Briefkasten.

Kaucher. Rat schlägt für die weitere Verarbeitung des Tabaks nach dem Trocken gibt das „Merkblatt der Tabakfermentation“ von R. Lamberger in Bremen. Ver- lag der Winterschen Buchhandlung Franz Quelle Nachf. in Bremen.

Nehme sämtliche

Oelsamen

zum Schlagen für die Oelfabrik Bauth, Dohheim an.
Jacob Flach, Kaufmann,
Wilmers.

8 Zimmerwohnung m. Zentralhgzg.
Hindenburgstr. 9 I, Obergeschoss ab 1. 10. 18 zu vermieten
Georg Sauch.

Drahtsiebe

für Fruchtreinigungsmaschinen aller Systeme wer- den schnellstens repariert bei

Carl Ph. Edhagen, Weilmünster.

Spart Papier!

Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampf um unsere Existenz. Drum spare Papier!

Weilburger Gasbeleuchtungs-Gesellschaft.

Unser Kotspreis wurde mit Wirkung von heute auf

Mk. 2.30 für den Zentner, los ab Fabrik

festgesetzt.

Weilburg, den 5. August 1918.

Der Vorstand.

Die Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe

erteilen Rat und Auskunft und gewähren Beistand

in allen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Angelegenheiten für Handwerk und Gewerbe, insbesondere auch in der Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung, Hilfsdienstpflicht, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen- fürsorge u. a.

Benutzung für jedermann, für Mitglieder gebührenfrei.
Geschäftsstelle in Weilburg beim Vorstehenden Schneidermeister Emil Schäfer.

Geöffnet tägl. von 8—12 Uhr vorm. u. 3—6 Uhr nachm.

Frühäpfel, Frühbirnen, Pflaumen, Falläpfel und Fallbirnen

können täglich angeliefert werden.

Kreis-Sammelstelle für Gemüse und Obst in Weilburg.

Bekanntmachungen der Stadt Kunkel.

Fleisch-Ausgabe.

Samstag, den 17. August 1918, vormittags 8 bis 12 Uhr, Fleischausgabe.

Nr. 1—207, 213—216, 221—274 und 707—711 bei Mehger Sittel,

Nr. 208—212 u. 275—540 bei Mehger Reymann, Nr. 217—220 u. 541—825 bei Mehger Lieber.

Das Fleisch für die Schwerarbeiter wird in dieser Woche bei Mehger Reymann ausgegeben.
Kunkel, den 13. August 1918.

Der Magistrat.

Der Magistrat hat folgende Herren als Ehren- Feldhüter ernannt:

1. den Landwirt Wilhelm Schwarz,
2. " " Wilhelm Jank,
3. " " Frh. Wilh. Groß,
4. " " Frh. J. Böttner,
5. " Magistratschöffen Fr. Hemming,
6. " " Karl Rückert,
7. " Landwirt Friedrich Hardt,
8. " Weingutsbesitzer Fr. C. Müller,
9. " den Nachtwächter Wilhelm Freitag.

Der Herren Ehren-Feldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt, während der Aus- übung des Feldschutzes als Beamte anzusehen und ist somit deren Anordnung Folge zu geben.
Kunkel, den 13. August 1918.

Der Magistrat.

Bezugscheine werden in Zukunft nur Montag und Samstag vormittags auf dem Bürgermeisteramt ausgestellt, wofür auch Formulare zur Ausfüllung der Bezugscheine zu haben sind.

Der Bürgermeister.

Auf die Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 6. August 1918 betr. Ablieferung von Kleidungsstücken wird hingewiesen. Auch in hiesiger Stadt ist die Zahl nicht erreicht worden, welche in Wirklichkeit leicht zu erreichen ist. Wir bitten daher nochmals die überflüssige Männeroberbekleidung abzuliefern, damit eine Bestandsauf- nahme vermieden werden kann.

Kunkel, den 12. August 1918.

Der Magistrat.

Karbid

— Marke „Dahilit“ —

ist bezugscheinfrei und wird in jeder gewünschten Menge abgegeben. Man sichere sich für den Winter einen Vorrat.

Eisenhandlung Zilliken, Weilburg.
Marktplatz.

Die Opferpflicht für das Vaterland

verlangt von allen

die Abgabe entbehrlicher Anzüge

für die kriegswichtige Heim-Armee und Land- wirtschaft.

:: Damenhüte ::

„Bringen“ Sie schon jetzt Ihre

Umarbeitshüte.

Auch nicht „ne mir gekaufte“ Hüte, werden nach den

neuesten Modellen

umfassend bzw. elegant garniert.

Willi Dobranz,

Weilburg.

Niedergasse 18 = Niedergasse 18.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Runkhönig Einheit 200 Gramm = 30 Pfg.,
Gries 62 1/2 „ = 4 „
Suppen 250 „ = 110 „

können abgeholt werden.

Diese Suppen sind als Ersatz die vom 15. 8. bis 15. 10. vollständig und vom 15. 10. bis 15. 12. zur Hälfte ausfallenden mehrlältigen Nährmittel zu verwenden.
Weilburg, den 15. August 1918.

Der Magistrat.

Frühkartoffeln.

Morgen Freitag, den 16. d. Mts. geben wir am Gü- terbahnhof von nachmittags 2—6 Uhr

Frühkartoffeln

gegen sofortige Bezahlung ab.

Weilburg, den 15. August 1918.

Der Magistrat.

Eier-Ausgabe.

Die Eieraussgabe für diese Woche findet, wie seither, Donnerstag nachmittag und Freitag statt.

Lebensmittelfarten und Kleingeld sind mitzubringen.
Weilburg, den 14. August 1918.

Der Magistrat, Lebensmittelamt.

Wir haben in dem Distrikt 11 Gänseberg noch

350 Eichen-Wellen

und in dem Distrikt 6 Harnisch noch

700 Stück Buchen-Wellen

abzugeben.

Käufer wollen bis zum 17. d. Mts. im Stadtbüro 4 ihren Bedarf anmelden.

Der Magistrat.

Die Wählerliste für die Wahlen zur Stadtverordneten- Versammlung liegt gemäß § 22 der Städteordnung vom 15. bis einschl. 30. August d. Js. im Stadtbüro 4 wäh- rend der Dienststunden zur Einsicht durch die Stimmberechtigten offen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte ge- gen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Weilburg, den 13. August 1918.

Der Magistrat.

Samstag, den 17. d. Mts. bleibt die Kasse geschlossen.

Weilburg, den 15. August 1918.

Landesbankstelle.

Zwischen einem Schwächer und Wichtig- tuer in Uniform und einem Spion ist nur ein kleiner Unterschied!

Da mein Dienstmädchen we- gen Krankheit in seiner Fa- milie weggeht, suche ich zum 1. oder 15. September ein tüchtiges

Mädchen.

Frau Prof. Weis.

Schlafzimmer-Einrichtungen, hell eiche, mit dreitürigen Spie- gelschränken,

fertige Betten

Balschränken

Nachtschränken

Küchentreier

Handtuchhalter

Fußstempel

Garderobebelichten

Stühle

Wesling-Portierengarni- turen

bei A. Thilo Nachf.

Kalk

Erlenbach Nachf.

Fräulein sucht ein

Zimmer.

wenn möglich unmöbliert. Off. unter G. an die Ge- schäftsstelle.

Ein Mädchen

für 1. September oder später gesucht. Zu erf. i. d. Exp.

Arbeitsbücher

vornützig bei A. Cramer.